

# **ABO Wind Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Wiesbaden  
- ISIN DE0005760029 -

## **Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

### **I.**

1. Durch Beschluss der Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft vom 20. August 2020 ist der Vorstand der Gesellschaft im Wege der Satzungsänderung ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 847.000,- durch die Ausgabe von bis zu 847.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Diese Ermächtigung ist am 07. September 2020 in das beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer HRB 12024 geführte Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden. Das Genehmigte Kapital 2020 bestand am 13. November 2020 noch in voller Höhe.
2. In teilweiser Ausnutzung der vorbezeichneten Ermächtigung hat der Vorstand am 13. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 16. November 2020 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 8.670.893,00 um bis zu EUR 550.000,00 auf bis zu EUR 9.220.893,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 550.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien jeweils mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 zu erhöhen. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Frankfurt am Main, mit der Verpflichtung zugelassen, die Neuen Aktien in Abstimmung mit der Gesellschaft institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung zu einem noch festzulegenden Platzierungspreis, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten darf, anzubieten und den über den Ausgabebetrag hinaus erzielten Mehrerlös an die Gesellschaft abzuführen.
3. Im Wege eines Accelerated Bookbuilding-Verfahrens legte der Vorstand die Anzahl der auszugebenden Neuen Aktien am 19. November 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag auf Stück 550.000 Neue Aktien fest. Der Platzierungspreis für die Neuen Aktien wurde auf EUR 29,50 je Neuer Aktie festgesetzt.
4. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde in voller Höhe von nominal EUR 550.000,00 (entsprechend 550.000 Neue Aktien) durchgeführt und am 25. November 2020 im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden (HRB 12024) eingetragen. Die sämtlichen neuen Aktien wurden von institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung erworben.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach der Durchführung dieser Kapitalerhöhung EUR 9.220.893,00 und ist eingeteilt in 9.220.893 Stückaktien jeweils mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am

Grundkapital von EUR 1,00. Das Genehmigte Kapital 2020 beträgt nach dieser Kapitalerhöhung noch EUR 297.000,00.

## II.

Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Barkapitalerhöhung lagen nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats vor.

1. Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. August 2020 war der Vorstand im Rahmen des genehmigten Kapitals 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.
2. Der festgesetzte Platzierungspreis von EUR 29,50 je Neuer Aktie unterschritt den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich. Bei der Preisfestsetzung stellt der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem 13. November 2020 einen repräsentativen Kurs dar und bildet daher einen geeigneten Referenzpunkt bei der Preisfestsetzung. Dieser lag mit EUR 30,90 nicht wesentlich über dem festgelegten Platzierungspreis von 29,50. Der Abschlag betrug hiernach ca. 4,6 %. Ein solcher Abschlag bewegt sich innerhalb dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen. Insgesamt flossen der Gesellschaft im Rahmen dieser Kapitalerhöhung Barmittel in Höhe von brutto EUR 16,225 Mio. zu. Bei der Preisfestsetzung wurden die Preisvorgaben des §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet. Somit erfolgte die Ausgabe der neuen Aktien zu angemessenen Bedingungen.
3. Das Volumen der Kapitalerhöhung betrug 6,34 % des Grundkapitals und lag damit deutlich unter dem möglichen Rahmen von bis zu 10 % des Grundkapitals. Eine Anrechnungsverpflichtung aufgrund des Ausschlusses des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestand nicht.
4. Der Ausschluss des Bezugsrechts war aus folgenden Gründen gerechtfertigt:
  - Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen börsennotierter Gesellschaften Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigtes Kapital 2020 aus Sicht der Verwaltung günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe

Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können.

- Die Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft war erforderlich, damit der höhere Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft gedeckt werden konnte, welcher aus der Finanzierung des künftigen Wachstums der Gesellschaft resultiert. Die Finanzkraft ist oft ein entscheidender Vorteil bei der Projektentwicklung. Die Kapitalerhöhung trägt – neben weiteren Maßnahmen – zu einer adäquaten Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital bei. Die Gesellschaft ist überzeugt, dass die Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsbasis eine solide Grundlage für die weitere Unternehmensentwicklung bildet. Die Kapitalerhöhung korrespondiert mit der räumlichen und technologischen Ausweitung der Geschäftstätigkeit in den jüngsten Jahren. Gut 20 Jahre war die Windkraft-Projektierung das Kerngeschäft. Dieses ist mittlerweile durch die mit ebenso viel Engagement betriebene Solarpark-Projektierung wesentlich gewachsen. Mit einem gut 700-köpfigen Team arbeitet die ABO Wind-Gruppe aktuell in 16 Ländern auf vier Kontinenten an künftigen Wind- und Solarparks mit einer Leistung von rund fünfzehn Gigawatt. Die jeweiligen Landesgesellschaften der ABO Wind-Gruppe zählen in zahlreichen Ländern wie Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland oder Spanien zu den renommiertesten Entwicklern für Erneuerbare-Energie-Projekte. Die Mittelzuflüsse aus der Kapitalerhöhung erweitern diese Möglichkeiten und stärken die Aktivitäten in den 16 Ländern. Insbesondere ermöglichen die Mittelzuflüsse der Gesellschaft, künftig mehr Projekte selbst schlüsselfertig zu errichten. Insbesondere die Bauphase großer Wind- und Solarparks bindet viel Liquidität. Aufgrund des fortgeschrittenen Entwicklungsstands vieler Projekte erwartet die Gesellschaft mittelfristig eine größere Anzahl von Baugenehmigungen zu erwirken.
  
- Eine kostengünstige und zügige Durchführung der Kapitalerhöhung war nach Ansicht des Vorstands nur dadurch möglich, dass ausschließlich institutionellen Anlegern im Rahmen einer kurzfristig durchgeführten Privatplatzierung die neuen Aktien zum Erwerb angeboten wurden. Die anderen Möglichkeiten, das Grundkapital der Gesellschaft in diesem Umfang zu erhöhen, insbesondere durch eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre, hätten wesentlich längere Zeit in Anspruch genommen, voraussichtlich den Aktienkurs belastet und zu deutlich höheren Kosten der Kapitalerhöhung geführt. Außerdem wären bei einem öffentlichen Angebot der Aktien zusätzlich die Kosten einer Prospekterstellung oder eines Wertpapier-Informationsblattes angefallen, welcher bei der privaten Platzierung nicht notwendig gewesen ist. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse nicht zugelassen. Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung

und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt.

- Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn mit Blick auf den Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war. Damit war sichergestellt, dass die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt wurden.
5. Durch Ausgabe der neuen Aktien mit Gewinnbezugsrecht ab dem 1. Januar 2020 sind die Neuen Aktien bereits bei Ausgabe mit denselben Gewinnbezugsrechten ausgestattet wie die bei Ausgabe bereits bestehenden Aktien. Dies macht es entbehrlich, den neuen Aktien für den Zeitraum bis zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung eine gesonderte Wertpapierkennnummer zuzuweisen. Dadurch konnte eine bei einem Börsenhandel unter gesonderter Wertpapierkennnummer zu erwartende geringere Handelsliquidität der neuen Aktien vermieden werden, die andernfalls die Vermarktung der neuen Aktien erschwert und gegebenenfalls zu Preisabschlägen geführt hätte. Aus diesem Grund lag der vorgenommene Rückbezug des Gewinnbezugsrechts auf den Beginn des Geschäftsjahres 2020 im Interesse der Gesellschaft.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des genehmigten Kapitals 2020 bei dessen teilweiser Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt.

Wiesbaden, den 9. April 2021

ABO Wind Aktiengesellschaft  
Der Vorstand